

Modernisierung des Kriegsrechts

Autor(en): **Kurz, Hans Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-53713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Modernisierung des Kriegsrechts

Professor Dr. iur Hans Rudolf Kurz

Das Genfer Abkommen von 1949 erwies sich als ergänzungsbedürftig, daher wurden Zusatzprotokolle geschaffen, die der Genehmigung des Parlaments bedürfen. «Befreiungskriege», «Bürgerkriege von hoher Intensität», «Guerillakämpfer», «Befreiungsbewegungen», «Spione», «Söldner», «Atomkrieg» u. a. m. gehören zu den neuen Umschreibungen.

Es liegt in der Natur des Völkerrechts, dass es den Krieg als solchen nicht verhindern kann, dass es ihm aber möglich ist – es hat dies in der neueren Zeit mit Erfolg getan – eine **Milderung** der Anwendungsformen des Kriegs und eine **Linderung** der Leiden der vom Krieg betroffenen Menschen zu verwirklichen – einerseits durch eine Einschränkung der Gebräuche des Krieges zum Schutz der am Krieg beteiligten Kämpfer, und andererseits durch die Schaffung einer humanitären Sicherung für die vom Krieg betroffenen Nicht-Kämpfer, insbesondere die Zivilbevölkerung und die aus dem Krieg ausgeschiedenen Kombattanten (v. a. die Kriegsgefangenen und die Verwundeten und Kranken). Die heute gültigen Milderungsregeln des Krieges sind im wesentlichen enthalten in den Haager Kriegsrechtsabkommen von 1907 und in den vier Genfer Humanitätsrechtsabkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer.

Obschon die Genfer Abkommen von 1949 erst nach dem zweiten Weltkrieg vereinbart wurden und dessen Lehren berücksichtigen konnten, haben sie sich in den letzten dreissig Jahren als ergänzungsbedürftig erwiesen. **In den seit 1945 ausgetragenen rund 130 Konflikten aller Art sind neue Formen der Kriegführung und neue Kampfmittel entwickelt worden und es ist vor allem eine deutliche Verlagerung des Krieges in die Kampfmethoden des Klein- und Guerillakrieges eingetreten.** Der traditionelle europäische Stil der Kriegführung (der Krieg der «weissen Rasse») hat einer Kriegführung der modernen Befreiungsbewegungen (dem Krieg der «farbigen Völker») Platz gemacht, die nach neuen

Vorschriften gerufen hat. In vier Verhandlungsrunden hat in den Jahren 1974 bis 1977 eine besondere Fachkonferenz in Genf zwei grundlegende **Zusatzprotokolle** verabschiedet, von denen sich das Protokoll I mit dem Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, und das Protokoll II mit dem Schutz der Opfer **nicht-internationaler Konflikte** befasst. Die beiden Zusatzprotokolle sollen die genannten internationalen Abkommen von 1907 und 1949 zwar nicht ersetzen, aber sie sollen sie **ergänzen** und **erneuern**. Mit einer Botschaft vom 18. Februar 1981 betreffend die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die beiden Protokolle zu genehmigen, wobei er allerdings gegenüber der Anwendung von zwei Bestimmungen gewisse Vorbehalte anbringt.

Das moderne Kriegsvölkerrecht ist nicht nur eine höchst komplizierte, sondern auch eine sehr umfangreiche Rechtsmaterie (die Genfer Abkommen und Protokolle von 1949 umfassen zusammen 559 Artikel, die sich teilweise überschneiden und die vielfach ineinander verzahnt sind). Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige **leitende Gesichtspunkte** des von den beiden Zusatzprotokollen geschaffenen, erweiterten Kriegsrechts herauszuarbeiten.

1. Das heute noch gültige Kriegsrecht kennt nur zwei Arten bewaffneter Konflikte, nämlich den internationalen und den nicht-internationalen Konflikt (Art. 2 aller Genfer Abkommen). Aufgrund der Erfahrungen in den Konflikten seit 1945, sollen nun

zwei neue Kategorien der anerkannten bewaffneten Konflikte eingeführt werden: Einerseits die **Befreiungskriege**, das heisst Kriege, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Unterdrückung, in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen (Zusatzprotokoll I), und andererseits **Bürgerkriege von höherer Intensität** (Zusatzprotokoll II). Mit diesen Neuerungen geht es darum, den modernen Befreiungsbewegungen (Afrika, Naher Osten) eine völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen. Allerdings sind beide an einem Befreiungskrieg beteiligten Parteien in der gleichen Weise an das neue Recht gebunden, unabhängig davon, ob der Krieg als «gerechter», oder als «ungerechter Krieg» betrachtet wird.

2. Die Abgrenzung zwischen anerkannten Kriegsteilnehmern (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung wird auch in Zukunft beibehalten, aber nach neuen Gesichtspunkten verdeutlicht, indem – wiederum eine Auswirkung der Kämpfe moderner Widerstandsbewegungen – den **Guerillakämpfern** eine erweiterte Anerkennung als Kombattanten zukommen soll. Die aus dem letzten Jahrhundert stammende heutige Regelung soll dadurch modernisiert werden, dass ausser den Staaten auch **Befreiungsbewegungen** als Parteien eines Konflikts anerkannt werden, sofern sie ein Völkerrechtssubjekt hinter sich haben, militärisch organisiert sind und einer verantwortlichen Führung unterstehen. Die gegenüber dem gültigen Recht gelockerten Bedingungen, die von den Befreiungsbewegungen im Kampf erfüllt werden müssen, werden im einzelnen aufgezählt. Vor allem ist dafür zu sorgen, dass zwischen den Kombattanten und der Zivilbevölkerung und den zivilen Gütern eine klare Unterscheidung besteht. – Sonderregelungen sollen für die zu den Streitkräften (nicht zur Zivilbevölkerung) gehörenden **Spione** und für die (in den Kolonialkriegen in Verruf geratenen) **Söldner**, die nicht in die Streitkräfte einer Konfliktpartei integriert sind (wie etwa die französische Fremdenlegion) geschaffen werden.

3. Vertieft wurde der schon im Haager Recht von 1907 verankerte leitende Grundsatz, dass die **Kriegführenden kein unbegrenztes Recht in der Wahl ihrer Kriegsmittel und (neu) ihrer Kriegsmethoden haben.** Waffen und Methoden der Kampfführung, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen, sind verboten. Verschiedene Expertenkommissionen, die beauftragt waren, die besonders grausamen und deshalb

verbotenen Kriegsmethoden und -mittel zu umschreiben und womöglich zu enumerieren, sind bisher noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt.

4. Neu ist die in beiden Protokollen festgelegte Regel, dass weder die Zivilbevölkerung als solche, noch ihre lebenswichtigen Güter das Ziel kriegerischer Angriffe sein dürfen. Die Kriegshandlungen dürfen sich ausschliesslich gegen militärische Ziele richten, sie dürfen also nur denjenigen treffen, der auch uns Schaden zufügen kann, also gegen die Kombattanten. Dieser Grundsatz des Humanitätsrechts im Kriege kann allerdings im Fall des **Atomkriegs** nicht verwirklicht werden. Diese Massenvernichtungswaffen können nicht auf militärische Ziele beschränkt werden. Darin liegt eine Schwäche des modernen Rechts, die jedoch durch die Natur der Sache bedingt ist.

5. Einstige Kombattanten, die ausser Gefecht stehen und jene, die nicht am Krieg beteiligt sind, haben Anspruch auf Schutz und menschliche Behandlung. Wehrlose und sich ergebende Gegner dürfen nicht getötet werden. Verwundete und Kranke, wie auch das Sanitätspersonal stehen ausserhalb der Kampfhandlungen. Besonderen Schutz beanspruchen auch Kriegsgefangene und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam des Gegners befinden.

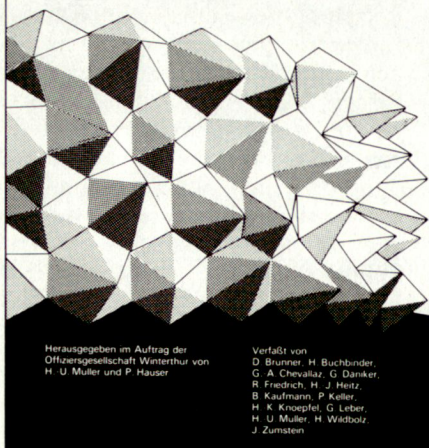
6. **Vorbehalte** möchte der Bundesrat gegenüber jenen Bestimmungen des Zusatzprotokolls I anbringen, die der Verwirklichung unserer militärischen Landesverteidigung unzumutbare Fesseln anlegen würden, weil sie eine in unsern engen Verhältnissen nicht realisierbare Trennung der Kriegsauswirkungen zwischen zivilen und militärischen Zielen vorschreiben (Art. 57/2 und 58).

Völkerrechtliche Abkommen vom Umfang und der Bedeutung der heute vor dem Parlament liegenden Zusatzprotokolle I und II haben immer einen gewissen **Kompromisscharakter**. Bei der Verschiedenheit der Gesichtspunkte und der Härte des Ringens um jeden Artikel ist es sogar ein kleines Wunder, dass die Protokolle überhaupt zustande gekommen sind. Diese tragen deutlich die Zeichen der Zeit und sind Ausdruck der modernen Entwicklung. Aber auch wenn dieses «politische Situationsrecht» nicht unsere letzten Wünsche erfüllt, darf es doch als ein im wesentlichen geglücktes Recht bezeichnet werden, dem wir – mit Ausnahme unserer ausdrücklichen Vorbehalte – mit gutem Gewissen unsere Zustimmung geben dürfen.

(Abdruck aus «Der Fourier» Nr. 7/81 mit Genehmigung des Redaktors.) ■

Landesverteidigung in der Zukunft

Festschrift zum 175jährigen Bestehen
der Offiziersgesellschaft Winterthur und Umgebung



Herausgegeben im Auftrag der
Offiziersgesellschaft Winterthur von
H. U. Müller und P. Hauser

Verfaßt von:
D. Brunner, H. Buchbinder,
G. A. Chevallaz, G. Danker,
R. Friedrich, H. J. Heitz,
B. Kaufmann, P. Keller,
H. K. Knoepfel, G. Leber,
H. U. Müller, H. Wildbolz,
J. Zumstein

Bestellung

Ich bestelle ____ Ex. Landesverteidigung
in der Zukunft à 19. – (+ Versandspesen)

Name, Adresse: _____

VERLAG
HUBER
FRAUENFELD

Postfach
8500 Frauenfeld
Telefon 054/7 37 39



Neu! Landesverteidigung in der Zukunft

Jetzt in der Diskussion!

128 Seiten. Broschiert Fr. 19. –

Ein kritischer Blick auf unsere Landesverteidigung der kommenden Jahre.

Aus dem Inhalt:

- Georges-André Chevallaz: Landesverteidigung in der Zukunft.
- Hans-Ulrich Müller: Die Ausgangslage aus der Froschperspektive.
- Dominique Brunner: Das Kriegsbild der Zukunft.
- Gustav Däniker: Bleibt Dissuasion für den Kleinstaat möglich?
- Jörg Zumstein: Anforderungen an die zukünftige materielle Rüstung unserer Armee.
- Hans Wildbolz: Technisierung und Milizarmee.
- Beat Kaufmann: Truppenführung wohin?
- Hans-Konrad Knoepfel: Gesellschaftlicher Wandel und Wehrbereitschaft.
- Georg Leber: Zunehmender Gegensatz zwischen militärischer und sozialer Sicherheit?
- Rudolf Friedrich: Die Militärfinanzen im Spannungsfeld der Staatsaufgaben.

Erhältlich durch jede Buchhandlung.